

**Kinderrechte für junge
Flüchtlinge durchsetzen -
Herausforderungen für die
Jugendhilfe**

Dietrich Eckeberg
Referent für Flüchtlingsarbeit und junge
Zugewanderte

**Kinderrechte- und
Menschenrechte zur Disposition?
Viele Flüchtlinge – wenig Schutz**

Asylpolitisches Forum 2015

Sonntag, 13. Dezember 2015,

I Einstieg - Wohnen

Wie wohnen begleitete Flüchtlingskinder in NRW?

„Gemeinschaftsunterkünfte bieten keine geeigneten Räumlichkeiten für eine kindgerechte Entwicklung (kein Platz zum Lernen, kein Privatleben für Familien, unterschiedlichen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen wird zumeist nicht Rechnung getragen, Sanitärbereich und Küche werden gemeinschaftlich genutzt, mangelhafte Hygiene, fehlende Intimität – z.B. führen Sammelduschen zu einem Sexualisierungsproblem, mangelnde Sicherheitsvorkehrungen für Kinder, Konflikte durch enges und unfreiwilliges Zusammenleben von Menschen verschiedener Kulturen und Religionen). Sie bewirken psychische Beeinträchtigungen und Dauerleiden.

Die gesellschaftliche Teilhabe in Form von Aktivitäten mit Gleichaltrigen ist stark eingeschränkt.“ (Freie Wohlfahrtspflege NRW, 2014, Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge, S. 11f)

Die Lebensbedingungen der Flüchtlingskinder in Gemeinschaftsunterkünften eine Herausforderung für die Jugendhilfe!

I Einstieg – Jugendhilfe ist zuständig

Zuständigkeit der Jugendhilfe für begleitete Flüchtlingskinder?

Schon der zehnte Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung forderte, dass „Flüchtlings- und Asylbewerberkinder ... von keinen Leistungen ausgeschlossen werden (dürfen). Dass Kinder- und Jugendhilferecht muss Vorrang vor dem Ausländerrecht haben“.

...auch bei nicht gesichertem Aufenthalt – einer Duldung, einer Gestattung?

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24.06.1999 (BVerwG 5 C 24.98) klargestellt, dass minderjährige Flüchtlinge Leistungen nach SGB VIII erhalten können. Weder die Vorschriften nach dem Asylverfahrensgesetz noch des Asylbewerberleistungsgesetzes verdrängen diesen Anspruch. Somit stehen allen minderjährigen Flüchtlingen mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII zu. Von einem „gewöhnlichen Aufenthalt“ einer/s Minderjährigen kann demnach **nach zumindest sechsmonatigem Aufenthalt** ausgegangen werden.

Aber: UN-KRK, EMRK, GEAS - insbesondere Aufnahmeleitlinie; BVerfG-Urteil zum AsylbLG und bei Kindeswohlgefährdung greift selbstverständlich der **tatsächlichem Aufenthalt**

(siehe auch Professor Kunkel <http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/2006-02.pdf>, siehe auch DIJUG, S. 4-5 <http://www.b-umf.de/images/dijuf-gutachten-2011.pdf>)

I Einstieg - Die Flucht und die Kinder

- Kinder wissen vor der Flucht Ihrer Eltern oft nichts
 - Kinder fliehen meist ohne eigene Willensentscheidung
 - Kinder erleben einen plötzlichen Beziehungsabbruch
 - Kinder leiden unter der Abhängigkeit ihrer Eltern während der Flucht, erleben diese oft anschließend als hilflos -> Verlust (?) der elterlichen Schutzrolle
 - Kinder erleiden schwere Verletzungen durch die Fluchtumstände und -abläufe, durch die Trennung von Familienteilen
- ein Thema für die Jugendhilfe!**

I Einstieg - kinderspezifische Fluchtgründe

Natürlich gibt es kinderspezifische Fluchtgründe – u.a.

- Zwangsrekrutierung / Kindersoldaten
- Genitalverstümmelung
- Aktive Beteiligung an politisch Oppositionellem
- Menschenhandel / Zwangsprostitution
- Sippenhaft, Verlust der Eltern
- ...

- Kein Thema für die Jugendhilfe?

II Flüchtlingskinder fordern Jugendhilfe

UN-Kinderrechtskonvention

- Kindeswohl ist vorrangig zu beachten (Art. 3)
- Kindeswille ist zu erfragen und zu berücksichtigen (Art. 12)
- Kind hat Recht auf beide Eltern (Art. 18)
- Staat muss alle Maßnahmen ergreifen, um diese Rechte zu sichern (Art. 4)
- Ist abgesichert durch das GEAS (Gemeinsames Europäisches Asylsystem, hier v.a. Europäische Asylrechtsrichtlinien bzgl. Schutzbedürftiger)

II Begleitete Flüchtlingskinder fordern Jugendhilfe

Asylgesetz, SGB VIII und die Flüchtlingskinder - Fragen

- Wird das Kindeswohl und der Kindeswille gemäß UN-KRK ausreichend beachtet, etwa im Asylverfahren oder danach humanitären Aufenthaltsrecht?
 - Sollten Jugendämter hier nicht in einem permanenten Austausch mit Ausländerbehörden sein?
- Werden spezifische Fluchtgründe und/oder Traumatisierungen der Kinder beachtet, sie als mögliche Zeuginnen einbezogen
- Verfahrensfähigkeit mit 18. Lebensjahr: Wo werden asylrechtkundige Vormünder eingeschaltet?

De jure Zugang besteht der Zugang zu den Sozialgesetzbüchern einschl. zur Jugendhilfe, dem SGB VIII – wirklich auch für begleitete Flüchtlingskinder?

- Erfreulich und erstmals NRW 2016: 3,5 Mio € für begleitete Flüchtlingskinder / Jugendarbeit durch Jugendministerium

II Begleitete Flüchtlingskinder fordern Jugendhilfe

Berichte aus der Flüchtlingshilfe

Kontakt zum Jugendamt

„Bei uns ist der Kontakt zum Jugendamt sehr schwierig. Es wird alles abgeblockt. Ich habe es aufgegeben, hier für einzelne Familien Hilfen zu erbitten.“

(eine Flüchtlingsberaterin aus Westfalen)

Hilfen durch den ASD

„Wir haben hier eine recht schwierige Familie. Mehrfach haben wir in der Vergangenheit versucht, den allgemeinen sozialen Dienst einzuschalten, leider ohne Erfolg. Einmal gab es eine Begründung, dass das Verhalten der Familie kulturbedingt sei und da könne man nichts machen. Oft herrscht in Flüchtlingsfamilien Gewalt. Das interessiert das Jugendamt überhaupt nicht.“ (eine Flüchtlingsberaterin aus NRW)

II Soziale Lage der Flüchtlingskinder

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge

Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Basis: Anerkennung der Kinderrechtskonvention

- benennt Lebenslagen der Flüchtlingskinder
- basiert auf Erfahrungen der Flüchtlings- und Jugendhilfe
- benennt Mechanismen und Verantwortlichkeiten, die Teilhabe behindern
- formuliert fachpolitische Verbesserungsvorschläge

III Zuständigkeit

„Das Jugendamt ist berechtigt und **verpflichtet**, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn (...) ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personen- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“ (siehe §42, Abs. 1, Satz 1, Nr.3 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)

„ Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme **tatsächlich aufhält**, soweit Landesrecht nichts anderes regelt“. (siehe §88, Abs 1 Satz 1: Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Bereuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, hier: § 88a - Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche)

...also auch in Landesunterbringungseinrichtungen und Notunterkünften des Landes

(siehe Schreiben des MFKJKS vom 9.11.2015)

weiter neu und erfreulich: Heraufsetzung Verfahrensfähigkeit auf 18

III Grundlegendes zu UMF in NRW

Ansteigende Zahlen

- 2014: 18.000 bundesweit; 3.000 in NRW
- **2015: 50.000 bundesweit; 8.000 in NRW**

Gesetzlich Bund:

- **SGB VIII**; Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Bereuung ausländischer Kinder und Jugendlicher;

Gesetzlich Land

- NRW: 5. AG KJHG
- verpflichtet alle 186 Jugendämter, UMF aufzunehmen; komplette Kostenerstattung für die Inobhutnahme und Verwaltungspauschale (siehe Rundschreiben MFKJKS vom 22.Oktober 2015)
- Für Zuweisung in NRW zuständig: LVR in Düsseldorf (antje.steinbuechel@lvr.de)

III Neuland Zuweisung und Kindeswohl

soll Bedarfe der Jugendlichen beachten

- In Deutschland lebende Verwandte oder andere Bezugspersonen
- Kinder- und Jugendhilfebedarfe
- Gesundheitliche Bedürfnisse
- Staatsangehörigkeit, Herkunft, Sprache
- Familiäre und soziokulturelle Hintergründe
- Besondere Interessen des UMF und individuell erforderliche Hilfsmaßnahmen
- Sonstige Bedarfe

Probleme beim Zuweisungs- und Verteilungsverfahren?

- Dann MKJKS Funktionspostfach: fluechtlinge@mfkiks.de **oder** antje.steinbuechel@lvr.de

III Grundlage gute Qualitätsstandards

- MKJKS will Ausschluss der Kindeswohlgefährdung
- Jugendämter stellen fachliche SGB VIII Standards, also Clearingverfahren sowie jugendhilfegerechte Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Begleitung sicher
- Kooperation möglich: gesetzliche Ermächtigung, etwa beim Clearingsverfahren interkommunal zu kooperieren; Fallzuständigkeit bleibt bei Zuweisungsjugendamt
- Grundlegend bleibt: Handreichung zum Umgang mit UMF in NRW (siehe <http://www.b-umf.de/images/nrw-handreichung-umf-2013.pdf>) ; fachliche Weiterentwicklung der Handreichung ist vereinbart

Aktuelle Herausforderungen

- Sicherstellung des Erfahrungstransfers; Information und Schulung; Finden qualifizierter Plätze bei den Träger „Hilfe zur Erziehung“
- Mit dem MIK: Anrechnung auf die Flüchtlingsaufnahmequote gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz und zukünftiger Umgang mit der §15a Lösung

III Herausforderungen für die Flüchtlingshilfe

- Qualifizierung und Unterstützung der Jugendhilfe bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen
- Erhalt des Primats der Jugendhilfe – Mitgestaltung der Fortschreibung der Handreichung zum Umgang mit UMF in NRW
- Anforderung an MFKJKS: Einführung einer Berichtspflicht über Zuweisungsentscheidungen und Evaluation
- UMF in Landesunterkünften: durchsetzen, dass diese UMF durch örtliche Jugendämter in Obhut zu nehmen sind (u.a. über die Verfahrensberatung)
- Einfordern und Aufbau eines asylrechtskundigen Vormundschaftswesens zur Unterstützung im Asylverfahren (nach der Heraufsetzung der Verfahrensfähigkeit)
- pädagogische Unterstützung und aufenthaltsrechtliche Perspektivförderung auch nach dem 18. Lebensjahr (u.a.: Förderung der Zugänge in Bildung, Ausbildung und Arbeit; keine erneute, jetzt aufenthaltsrechtliche Zuweisungsentscheidung - Verbleib in aufnehmender Kommune)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

*Dietrich Eckeberg
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Friesenring 32/34, 48147 Münster
Tel: 0251 2709-260, d.eckeberg@diakonie-rwl.de*